

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Duderstadt

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 7/23

30.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 20. November 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal10, versteigert werden:

betreffend den im Wohnungsgrundbuch von Landolfshausen Blatt 944, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 66/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Landolfshausen	8	95/5	Gebäude- und Freifläche, Unterdorf 39	681
	Landolfshausen	8	102/3	Gebäude- und Freifläche, Unterdorf 39	13
	Landolfshausen	8	102/4	Gebäude- und Freifläche, Unterdorf 39	1

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Werkstatt und Heizungsraum auf der Erdgeschosebene, weiteren Räumen im Obergeschoss und Dachboden auf drei Ebenen Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechten beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Bl. 943 und Bl. 944. Gemäß Bewilligung vom 1.7.2002 (UR. 186/2002, Notar Burkhard von Samson-Himmelstjerna, Göttinge) unter Übertragung des Miteigentumsanteils von Bl. 753 eingetragen am 30.12.2002

betreffend das im Grundbuch von Landolfshausen Blatt 945 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Landolfshausen	8	94	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unterdorf 39	854

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert insgesamt: 51.000,00 € (bzgl. Blatt 945 lfd. Nr. 1 des BV auf 1.000,00 € und bzgl. Blatt 944 lfd. Nr. 1 des BV auf 50.000,00 €).

Objektbeschreibung:

Wohnung nebst Werkstatt und Heizungsraum auf der Erdgeschossebene, weiteren Räumen im Obergeschoss und Dachboden auf drei Ebenen und Gartengrundstück.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
ZVG-Portal

Beckmann - Dietrich
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Duderstadt, 24.07.2024

Schmalstieg, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.